

arbeitsgericht (BAG) und der Bundesgerichtshof Mitte der 50er Jahre die allgemeinen Kennzeichen des arbeitsrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses zum Ausgangspunkt rechtlicher Entscheidungen gemacht.³¹ An dieser Tatsache ändert auch die rhetorisch aufgeworfene und im Ergebnis verneinende Frage nichts, ob diese Auffassung vom Wesen des Arbeitsvertrages seinen schuldrechtlichen Charakter schlechthin aufhebe. Das ist bestenfalls eine formelle Berücksichtigung der geltenden Rechtssystematik, deren Richtigkeit bezüglich dieser Problematik aber von Hueck konsequenterweise in Zweifel gezogen wird, wenn er eine künftige Neufassung des Gesetzes als Anlaß dafür sieht, das Gemeinschaftsrecht vom Schuldrecht zu trennen.³²

Die herrschende Arbeitsrechtslehre Westdeutschlands läßt auch keinen Zweifel darüber, was mit der Gemeinschaftstheorie im Arbeitsrecht erreicht werden soll. Hueck spricht davon, daß das Arbeitsrecht unter kapitalistischen Bedingungen nicht nur „Arbeitnehmerschutzrecht“ ist; denn es würde „seine Grenzen an der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft“ finden. Unter Konsumierung einer gemeinsamen Interessenlage zwischen Unternehmer und Arbeiter hebt er vielmehr die gesamtwirtschaftliche Funktion des Arbeitsverhältnisses hervor. Es habe vor allem dem Interesse der Allgemeinheit zu dienen, das „dem Sonderinteresse des einzelnen noch so wichtigen Berufsstandes übergeordnet“³³ ist. Es geht ihm schließlich nur darum, einen theoretischen Ausgangspunkt dafür zu schaffen, daß trotz Interessengegensätzen zwischen Unternehmer und Arbeiterklasse, die zuzugeben er nicht umhin kann,³⁴ der Arbeiter die Rechtspflicht habe, die Interessen des Unternehmers und seines Betriebes aktiv wahrzunehmen und alle Handlungen zu unterlassen, die diese zu schädigen vermögen.³⁵ Mit anderen Worten: Das Arbeitsrecht soll in seinem Funktionsbereich das Hervorbrechen der Klassegegensätze zwischen Arbeit und Kapital mittels der Gemeinschaftstheorie verhindern und das privatkapitalistische Eigentum, die Aneignung fremder Arbeit und die Aufrechterhaltung der Ausbeutungsverhältnisse sichern helfen.

Mit Aussagen, wie diese Zielstellung im einzelnen verwirklicht werden soll, hält sich die westdeutsche Arbeitsrechtslehre wohlweislich zurück. Sie verschleiert bewußt den Kreis arbeiterfeindlicher Maßnahmen, die als Rechtsfolgen aus der Theorie vom Gemeinschaftsverhältnis gezogen werden. Das geschieht auf zweierlei Wegen: Einerseits beschränkt sie sich auf eine Aufzählung „klassischer Verhaltensweisen“, die sich aus der Treupflicht ergeben würden. Dazu gehören u. a. die Unterlassung wirtschaftlich schädigender Nachrede, die Schweigepflicht über Geschäftsgeheimnisse, das Verbot der Annahme von Schmiergeldern und des Verrats von Geschäftsgeheimnissen, die Pflicht zur Unterlassung von Wettbewerb.³⁶ Nur zögernd wird die Zurückhaltung aufgegeben und die eigentliche Absicht angedeutet, so z. B. durch Nikisch, wenn er die Treupflicht auf eine Beschränkung der freien Meinungsäußerung im Betrieb ausweitet,³⁷ oder durch Hueck, wenn er sie — wie

gemeinschaftlich ergebenden Gemeinschaftsgedanken“ (W. Kaskel / H. Dersch, Arbeitsrecht, 5. Aufl., [West-]Berlin/pöttingen/Heidelberg 1957, S. 19).

31 Vgl. Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, Bd. 3, S. 185, und Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, Bd. 5, S. 187.

32 vgl. A. Hueck-H.C. Nipperdey, a. a. O., S. 132.

33 vgl. a. a. O., S. 27; in gleicher Weise A. Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., Tübingen 1955, S. 30 ff.; Schnorr von Carolsfeld, Arbeitsrecht, 2. Aufl., Göttingen 1954, S. 161.

34 vgl. A. Hueck-H.C. Nipperdey, a. a. O., S. 131.

35 vgl. ebenda.

36 vgl. z. B. W. Kaskel / H. Dersch, a. a. O., S. 148.

37 vgl. A. Nikisch, a. a. O., S. 386 f.